

S a t z u n g

über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 21. Dezember 1992

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1) sowie des § 52 Abs. 1 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11 - BS 75-50), in den jeweils geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

Abwasserbeseitigungseinrichtung

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Sie umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung. Die Stadt bestimmt Art und Form der Abwasserbeseitigung.

(2) Zu der Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören auch

1. durch Verrohrung oder sonstige künstliche Maßnahmen technisch in das Abwassernetz eingliederte frühere Gewässer, die vom natürlichen Wasserkreislauf abgesondert sind,
2. Nachklärteiche, auch wenn sie Gewässer sind,
3. Anlagen Dritter, die die Stadt als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

2. Abschnitt

Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, das an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Leitung durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht hat, kann verlangen, dass das Grundstück an die Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 4 und 5, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstiger Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücks-

entwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Stadt über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 3

Beschränkungen des Anschlussrechts, Ausnahmen

(1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.

(2) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, insbesondere überlange Anschlusskanäle oder ausgeweitete Kläranlagenkapazitäten, kann die Stadt den Anschluss versagen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. Die Stadt ist berechtigt, an zusätzlich zu erstellenden Anlage teilen, insbesondere überlangen Anschlusskanälen, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlageteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen. Für Grundstücke, die kein Anschlussrecht haben, gelten, wenn keine Befreiung nach § 53 Abs. 3 oder Abs. 4 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 9 und 10, 12 bis 14).

(3) Besteht kein Anschlussrecht, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Straßenleitung verlegt ist, kann die Stadt einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch einen eigenen provisorischen Anschlusskanal anzuschließen. Dieser Anschlusskanal ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern; die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Art der Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen bestimmt dabei die Stadt. Werden nach Verlegung des provisorischen Anschlusskanals die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 6 und 7) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt die Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

(4) In nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten dürfen an Anschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser nur die jeweils dafür bestimmten Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Straßenleitung in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu schützen. Die Rückstauenebene wird von der Stadt in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 6 Abs. 3 festgelegt. Enthält die öffentliche Bekanntmachung keine Festlegung, so gilt als Rückstauenebene die Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Für Straßenleitungen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung betriebsfertig waren, gilt die bisher festgelegte Rückstauenebene weiter. Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung für bestehende Straßenleitungen die Rückstauenebene an die Regelung nach den Sätzen 2 und 3 anpassen. In der Bekanntmachung sind diese Straßenleitungen aufzuführen; den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

§ 4

Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) In die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentliche Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Gewässer schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Mist, Sand, Glas, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Treber, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Zement, Mörtel, Kalkhydrat) und flüssige Abfälle;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
8. Einleitungen, für die die nach der Rechtsverordnung nach § 55 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
9. Abwasser, das die Anforderungen der Anhänge der Rahmen-Abwasser Verwaltungsvorschrift vom 08.09.1989 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 518) in der jeweils geltenden Fassung oder sonstiger allgemeiner Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG an die Zuführung in öffentliche Abwasseranlagen in der jeweils im Gemeinsamen Ministerialblatt oder Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung nicht erfüllt.

(2) Von der Abwasserbeseitigung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

1. Grundstücke, soweit für sie die Stadt nach § 53 Abs. 3 LWG, und
2. Betriebe und Anlagen, soweit für sie die Stadt nach § 53 Abs. 4 LWG

von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.

(3) Wasser aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern darf nicht eingeleitet werden. Anderes Abwasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist, darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt eingeleitet werden. Nicht verschmutztes Kühlwasser darf nur eingeleitet werden, wenn keine andere Möglichkeit der Beseitigung besteht.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(5) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Absatz 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. entsprechend den Absätzen 3 und 4 verfahren wurde.

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

(6) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Im übrigen ist nach den Absätzen 3 bis 6 zu verfahren.

(8) Soweit die Einleitung von Abwasser nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen ist, gilt § 3 Abs. 3 Satz 4 entsprechend.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Grundstückseigentümer und Benutzer der Abwasseranlagen.

§ 5

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen, zur Messung und Registrierung und für die Führung des Betriebstagebuchs dieser Vorrichtungen verantwortlich ist. Dieses ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Stadt kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers vornehmen, um die Einhaltung des § 4 zu überwachen. Sie bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 17.

(4) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 **Anschlusszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden und nach § 2 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück anzuschließen oder anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle und ähnliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude, so ist jedes anzuschließen. Eine provisorische eigene Anschlussleitung nach § 3 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlusszwang.

(2) Werden Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Stadt von den Grundstückseigentümern verlangen, dass bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlage getroffen werden.

(3) Die Stadt zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Dabei werden auch die unter Absatz 1 fallenden Grundstücke bezeichnet, für die der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam wird. Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt zu stellen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme ausgeführt sein; der Grundstückseigentümer hat das rechtzeitig zu beantragen. Wird eine betriebsfertige Straßenleitung erst nach der Errichtung von Bauwerken hergestellt, so gelten die Sätze 1 bis 4 ebenfalls. Bis zum Ablauf einer von der Stadt zu setzenden Frist von mindestens zwei Monaten, hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen oder zu beseitigen. Ohne Genehmigung der Stadt ist eine weitere Abwasserleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Im übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

§ 7 **Benutzungszwang**

(1) Das gesamte auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Ausgeschlossen ist die Einleitung von

1. Abwasser, das nach § 4 der Satzung ausgeschlossen ist,

2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gemäß § 53 Abs. 4 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde.

(3) Niederschlagswasser, das nicht zum Fortleiten gesammelt wird, ist kein Abwasser und kann – vorbehaltlich gesetzlicher oder sonstiger Regelungen - zur Versickerung, Einleitung in Gewässer, Gartenbewässerung oder als Brauchwasser benutzt werden. Die Benutzung als Brauchwasser ist der Stadt anzuzeigen. Wenn Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Straßen, Wege oder Plätze abgeleitet wird, ist es Abwasser. Niederschlagswasser ist zum Fortleiten zu

sammeln, wenn die Stadt dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls verlangt.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 6 Abs. 3 müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Stadt hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 9 und 10, 12 bis 14).

3. Abschnitt

Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr

§ 9

Benutzungsrecht, Ausnahmen

(1) Das Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers gehören zur öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.

(2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt die Abnahme des auf seinem Grundstück angefallenen Fäkalschlammes und Abwassers zu verlangen, wenn ein Einleiten in eine betriebsfertige Straßenleitung nicht möglich ist.

(3) Eine öffentliche Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr besteht nicht,

1. soweit die Gemeinde gemäß § 53 Abs. 3 oder Abs. 4 LWG für Grundstücke oder Betriebe oder Anlagen von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist,
2. soweit die landwirtschaftlichen Betriebe das durch Viehhaltung anfallende Abwasser im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbauliche Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen aufbringen können.

(4) Für die öffentliche Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr gelten die Beschränkungen des § 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Abfuhr

- (1) Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Das Entschlammten der Kleinkläranlagen und das Entleeren der Gruben und die Abfuhr erfolgen nach einem Abfuhrplan der Stadt, der öffentlich bekannt gemacht wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer zusätzlich erforderliche Entschlammungen oder Entleerungen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, die Entleerung einer Abwassergrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Stadt die Kleinkläranlagen oder Abwassergruben entschlammten bzw. entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung bzw. Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung bzw. Entleerung unterbleibt.
- (4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage oder Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (5) Die Kleinkläranlage oder Abwassergrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Fäkalschlamm oder das Abwasser ist der Stadt zu überlassen (Benutzungszwang). Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

4. Abschnitt Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück soll unterirdisch und in der Regel unmittelbar durch einen Anschlusskanal Verbindung mit der Straßenleitung haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet eines Misch-Systems nur einen Anschluss der Nennweite 150 mm, im Gebiet eines Trenn-Systems nur jeweils einen Anschluss der Nennweite 150 mm an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung erhalten; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese behält sich bei besonderen Verhältnissen vor, das Abwasser mehrerer Grundstücke in einen gemeinsamen Anschlusskanal aufzunehmen. Wird ein solcher für mehrere Grundstücke gefordert oder zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlusskanäle erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden. Die Stadt behält sich vor, das Benutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Anschlusskanälen im Einzelfall zu regeln.
- (2) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Stelle für den Eintritt des Anschlusskanals in das Grundstück und dessen lichte Weite. Sie entscheidet auch über den Antrag eines Grundstückseigentümers auf Zulassung eines Anschlusskanals mit einer über 150 mm hinausgehenden Nennweite oder zusätzlicher Anschlüsse. Begründete Wünsche des Grundstücks-

eigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Beantragt ein Grundstückseigentümer mehr als einen Anschluss an die Schmutz- oder Niederschlagswasserleitung, so hat er der Stadt die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

(3) Der Anschlusskanal geht von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze, die an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzt. Auf dem Grundstück ist eine Reinigungsöffnung zu errichten. Die Reinigungsöffnung ist, wenn dies die Lage der baulichen Anlagen zulässt, in einem Schacht auf dem Grundstück, aber außerhalb des Gebäudes, sonst in einer geeigneten Vorrichtung innerhalb des Gebäudes unterzubringen.

(4) Die Stadt ist Eigentümerin des Anschlusskanals; sie lässt diesen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und gegebenenfalls beseitigen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Anschlusskanal vor Beschädigungen sowie Beeinträchtigungen, z. B. durch Eindringen von Baumwurzeln, zu schützen. Er hat der Stadt jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.

(6) Soweit ein Anschlusskanal an eine bereits fertiggestellte Straßenleitung noch herzustellen ist (z. B. wegen Grundstücksteilung), hat der Grundstückseigentümer diesen auf seine Kosten mit Zustimmung der Stadt herzustellen, auch wenn es sich um den ersten Anschlusskanal des Grundstücks an die Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserleitung handelt.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Grundleitungen sind in der Regel mit 150 mm Nennweite auszuführen.

(2) Die letzte Reinigungsöffnung soll möglichst in einen Schacht und so nahe wie möglich an der Grundstücksgrenze, die zur Straßenleitung weist, gesetzt werden; sie muss jederzeit zugänglich sein. Der Schacht ist bis auf die Rückstauenebene (§ 3 Abs. 5) wasserdicht auszuführen. Werden Grundstückskläranlagen stillgelegt, so wird die Stadt nach Möglichkeit ihre Umwandlung zur Reinigungsöffnung zulassen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 13

Kleinkläranlagen, Anlagen für die Vorbehandlung und Abscheider

(1) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung und § 52 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LWG sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles vom Grundstückseigentümer auszugestalten und zu betreiben.

(2) Sind Grundstücke an Straßenleitungen angeschlossen, bevor eine zentrale oder gemeinschaftliche Abwasserreinigung in einer Anlage der Stadt erfolgt, so dürfen bestehende zugelassene Kleinkläranlagen der Grundstückseigentümer nicht stillgelegt und beseitigt werden.

(3) Nach dem 01.01.1991 erforderliche Kleinkläranlagen sind von der Stadt herzustellen, zu unterhalten, zu ändern und zu reinigen; dies gilt auch für die Änderung bestehender Kleinkläranlagen zur Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt.

(4) Kleinkläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserreinigung durch eine zentrale oder gemeinschaftliche Anlage der Stadt möglich ist. Die Stadt macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen. Stillgelegte Kleinkläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und entweder zu beseitigen, mit geeignetem Material zu verfüllen oder zu Reinigungsöffnungen umzubauen (§ 11 Abs. 3); der Umbau zu Speichern für Niederschlagswasser kann von der Stadt zugelassen werden.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind auf Kosten des Grundstückseigentümers Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen unaufgefordert der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach jeder Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(6) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 14

Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die nicht an betriebsfertige Straßenleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben; die Stadt bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben vorhanden sein müssen. Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln. Abwassergruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(2) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer schriftlich erklären, dass sie die Herstellung, Unterhaltung und Änderung der Abwassergruben übernimmt.

5. Abschnitt Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

§ 15 Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, Änderungen am Anschlusskanal, die Zulassung des Neubaus und wesentliche Veränderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, Abscheidern sowie Abwassergruben bei der Stadt zu beantragen. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlusskanäle.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen. Für die Unterlagen gelten die Vorschriften des Baurechts sinngemäß. Die Stadt gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und soweit Höhenfestpunkte vorliegen) auf Anfrage bekannt.

§ 16 Genehmigung

(1) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlusskanälen, Kleinkläranlagen, Abscheidern sowie Abwassergruben kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten zu diesen Anlagen und den Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Müssen während der Bauausführung Änderungen vorgenommen werden, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für neu herzustellende oder größere Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(3) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 17 Auskünfte, Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen zu überprüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind

verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung der Anlagen notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer oder Besitzer jederzeit Auskünfte und Erklärungen über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, verlangen.

§ 18 Um- und Abmeldung

(1) Wechselt das Eigentum, haben dies die bisherigen Eigentümer der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlusskanal betrifft, der Stadt einen Monat vorher mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlusskanals vom Grundstückseigentümer zu fordern.

§ 19 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet werden.

(2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wird die Stadt zur Haftung herangezogen, so behält sie sich den Rückgriff auf den Verursacher vor.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Rückstau (§ 3 Abs. 5) haben der Grundstückseigentümer oder andere Personen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 3 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 und 2, § 15, § 16 Abs. 1) oder entgegen den Genehmigungen (§ 16) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 3 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 6, § 11 Abs. 3),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (§§ 4 und 7, § 17 Abs. 1),
4. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 9 und § 13),
5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 5),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 3 Abs. 5, § 6 Abs. 3 und 5, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 3) und Mängel nicht beseitigt (§ 5 Abs. 4, § 17 Abs. 3),
7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§ 10),
8. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 4 Abs. 6, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 5), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 4 Abs. 7, § 17 Abs. 2 und 4, § 18), Nachweispflichten (§ 4 Abs. 7), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 17 Abs. 2) nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
9. Anschlusskanäle nicht schützt (§ 11 Abs. 5) und
10. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 12 bis 14),

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Stadt nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 21 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der DIN 4045 und die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten für diese Allgemeine Entwässerungssatzung:

1. Abwasser , § 51 Abs. 1 LWG

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie sonstiges zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.

2. Abwasseranlage

Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zur Abwasseranlage sind die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regentlastungsanlagen, Pumpwerke und sonstige gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Straßenleitungen im Entsorgungsgebiet einschließlich der Anschlusskanäle zu zählen.

3. Anschlusskanal (DIN 1986 Teil 1 Nr. 3.1.1)

Anschlusskanal ist der Kanal zwischen der Straßenleitung und der Grundstücksgrenze, die an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzt.

4. Grundstück

Grundstück ist der Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt worden ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gelten als Grundstück angeschlossene oder anschließbare Teile eines Grundbuchgrundstücks, die eine wirtschaftliche Einheit darstellen, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Grundstücke mit Garagen, Stellplätzen, Gärten und Zufahrten.

5. Grundstückseigentümer

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben ihren Verwalter gegenüber der Stadt als Grundstückseigentümer auftreten zu lassen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann sich die Stadt an jeden von ihnen halten.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken bis zum Anschlusskanal dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder in der Grundplatte verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen, DIN 1986 Teil 1 Nr. 3.1.2) und Prüfschächte. Abscheider (§ 13) sowie Abwassergruben (§ 14) gehören nur zu den

Grundstücksentwässerungsanlagen, wenn die Stadt die Herstellung, Unterhaltung und Änderung nicht übernommen hat.

7. Straßenleitungen

Straßenleitungen sind Leitungen im Entsorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in öffentlichen Straßen verlegt sind.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage - Allgemeine Entwässerungsanlage - der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 20.03.1986, geändert durch Satzung vom 09.11.1988, außer Kraft.